Verband der Käse-Sommeliers e.V.

Satzung Verband der Käse-Sommeliers e.V.

Die nach wie vor geltenden Satzungsbestimmungen geändert um die nunmehr geänderten Bestimmungen wörtlich übereinstimmend mit der beschlossenen neuen Änderung.
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.10.2022 geändert.

§ 1 Name und Sitz des Verbands

(1) Der Verband führt den Namen "Verband der Käse-Sommeliers e.V.“.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd benutzt und bezieht sich auf die Geschlechter männlich (m), weiblich (w) und divers (d), abgekürzt (m/w/d).
Die Berufsbezeichnung wird wie folgt in weiblicher oder männlicher Form verwendet.
Weiblich: Käse-Sommelière; männlich: Käse-Sommelier.

(3) Der Verband führt nach Eintragung in das Verbandsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(4) Er hat seinen Sitz in Kulmbach, ist unpolitisch und konfessionell neutral.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Käse- Sommeliers (m/w/d). Der Verband setzt sich zum Ziel, sich für alle Belange eines Käse-Sommeliers (m/w/d) einzusetzen, insbesondere was die Aus- und Weiterbildung betrifft.

(2) Zum Gedanken-, Erfahrungs- und Ideenaustausch mit anderen Mitgliedern finden Veranstaltungen statt. Die regelmäßigen Treffen bieten neben Weiterbildungsmöglichkeiten vor allem auch Gelegenheit zum aktiven Interessenaustausch untereinander.

(3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

b) Ehrenmitgliedern

c) Fördermitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder Käse-Sommelier (m/w/d) werden, der eine fundierte Qualifizierung mit theoretischer und praktischer Prüfung absolviert hat. Die Prüfung soll mindestens die Themengebiete „Warenkunde Käse“ sowie „sensorische Beschreibung und Präsentation von Käse“ enthalten. Darüber hinaus können auch diejenigen Personen ordentliches Mitglied werden, die maßgeblich an der Qualifizierung Käse- Sommelier beteiligt sind oder über fundierte Kenntnisse in den oben genannten Themengebieten verfügen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vielfalt und den Genuss von Käse, bzw. um die fundierte und umfassende Ausbildung zum Käse-Sommelier (m/w/d) oder um den Verband der Käse- Sommeliers besondere Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die als Jahresbeitrag mindestens das 10-fache des ordentlichen Mitgliedsbeitrags entrichten.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

(5) Alleinig die Mitgliedschaft im „Verband der Käse-Sommeliers e.V.“ berechtigt nicht zum Führen des Titels „Käse-Sommelier“.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

(3) Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) Austritt

c) Ausschluss

(2) Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer:

a) gegen Ziel und Zweck des Verbands verstößt

b) das Ansehen des Verbands erheblich schädigt

c) der Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an nachkommt.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch. Dieser wird von der Mitgliederversammlung im Sinne einer Berufung behandelt und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entschieden.

(5) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verband Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind aufgerufen, aktiv an der Verbandsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.

(3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.01. jedes Kalenderjahres verpflichtet. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Beiträge sind von einem Bankkonto des Mitglieds abzubuchen. Eine Abbuchungsvollmacht ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

a) Der Vorstand (§ 9 der Satzung)

b) Die Mitgliederversammlung (§ 10 bis 11 der Satzung)

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu zwei Beisitzer/-innen.
Die Aufgaben im Innenverhältnis regelt die durch den Vorstand zu bestimmende Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied benennen.

(3) Dem Vorstand können nur Verbandsmitglieder angehören. Das Vorstandsamt endet mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei kann die Vorstandsitzung auch über Videokonferenz erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben.

Über Beschlüsse sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(6) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Wahrnehmung der Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsstelle des Verbands wird durch den/die 1. Vorsitzende/-n geleitet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Er ist berechtigt, eine Geschäftsordnung festzusetzen. Geeignete Mitglieder können zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Verbandstätigkeit ist ehrenamtlich.

(8) Entstandene Aufwendungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Verbandsvermögens ersetzt. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der/die Schatzmeister/-in Buch zu führen.

(9) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr in Präsenz, hybrid oder virtuell (online) einzuberufen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
Virtuelle Beteiligungen an Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Beteiligung an einer virtuellen Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der regulären Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden dem Mitglied innerhalb von 60 Minuten die Zugangsdaten an die zuletzt bekannte angegebne E-Mail-Adresse übermittelt.
Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (postalisch) oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(3) Geleitet wird die Versammlung von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl bzw. Wiederwahl oder Ergänzung des Vorstands

b) Wahl bzw. Wiederwahl der Kassenprüfer

c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands

d) Erteilung der Entlastung des Vorstandes

e) Beratung bzw. Beschluss vorliegender Anträge

f) Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch eine/-n Bevollmächtigte/-n ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Verbandsmitglieder, außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Vollmacht kann auch das Recht zu Redebeiträgen und Antragstellungen umfassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Vollmachtgeber/innen gleichzeitig vertreten.
Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden formlos durch Handzeichen vorgenommen.
Geheime schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(7) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Bei einer Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen wird zunächst ein Mitglied zum Versammlungsleiter gewählt, der die Aufgabe hat, die Wahl des Vorstandes durchzuführen. Der/die erste und zweite Vorsitzende werden schriftlich gewählt. Stimmen auf Befragen alle Stimmberechtigten zu, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.
Der Verstand informiert die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung, wann er die Einladung zur Mitgliederversammlung versenden wird.

(10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zu protokollieren und der Bericht vom/von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(11) Falls erforderlich können die Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg abstimmen, wenn der Vorstand das beschließt. Für auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie in §10 Abs. 4 / §13 Abs. 1. Der Vorstand muss für die Abstimmung eine Frist setzen und sämtliche Mitglieder nach Fristablauf über das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich unterrichten.

(12) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter die Versammlung auflösen und 1 Stunde später als neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies fordert, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten entsprechend die Bestimmungen wie für Vorstandsmitglieder.
3. Kassenprüfer/-innen können Mitglieder des Vereins (außer dem Vorstand) oder andere qualifizierte Personen sein.
4. Den Kassenprüfern/-innen obliegt die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Sie haben dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen des Verbands.
5. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Dafür müssen 2/3 der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.
   Bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl erfolgt eine zweite Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

2. Die geplante Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 14 Auflösung des Verbands

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen seine Auflösung beschließt. Dafür müssen 2/3 der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.
   Bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl erfolgt eine zweite Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft. Den Empfänger/die Empfängerin bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Verbands.

3. Als Liquidatoren/Liquidatorinnen werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.